



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 29.10.2021	Drucksachen-Nr. 2021/347
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Sozialausschuss Kreistag	⇩ Sitzungsart öffentlich öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 15.11.2021 06.12.2021
---	---	--

Tagesordnungspunkt 8

**Bundesteilhabegesetz (BTHG);
Sachstandsbericht**

Historie und Sachverhalt

02. Juli 2018 - Sozialausschuss – Drucksache Nr. 2018/116

15. Juli 2019 - Kreistag – Drucksache Nr. 2019/117

26. Juli 2021 - Kreistag – Drucksache Nr. 2021/128

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wurde vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 16. Dezember 2016 verabschiedet. Es wurde am 29. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt bis zum 1. Januar 2023 in vier Stufen in Kraft.

Ziel des BTHG ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Seit der letzten Berichterstattung sind folgende wesentliche Entwicklungen zu verzeichnen:

1. Übergangsvereinbarung

Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg vom 18. April 2019 wurde erforderlich, da die zum 1. Januar 2020 vorgesehene Reform des Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe, d. h. der Abschluss eines Landesrahmenvertrages § 131 SGB IX), nicht fristgerecht zustande kam. Die Übergangslösung, die auf zwei Jahre befristet war, endet am 31. Dezember 2021. Sie sollte den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern vor Ort die Fortführung der bisherigen Leistungen ermöglichen, um einen Leistungsabbruch zu vermeiden. Bis zum Ende der vereinbarten Übergangsregelung sollten die Leistungen und Vergütungen aller Einrichtungen und Diens-

te der Eingliederungshilfe auf Basis des Rahmenvertrages neu vereinbart werden. Im Landkreis Konstanz sind derzeit 67 Leistungsangebote (ehemals stationäres Wohnen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Förder- und Betreuungsgruppen) sowie eine Vielzahl von ambulanten Angeboten von der Umstellung betroffen.

Nachdem der Landesrahmenvertrag erst zum 1. Januar 2021 in Kraft trat und die Beteiligten vor Ort u. a. auch aus pandemiebedingten Gründen in die Phase der vorzubereitenden und zu verhandelnden Umstellung der bestehenden Eingliederungshilfe-Leistungsangebote erst im Laufe des Jahres 2021 einsteigen konnten, war es erforderlich, die Umsetzungsperspektive anzupassen. Vor diesem Hintergrund sind die Rahmenvertragsparteien im Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zu der Überzeugung gekommen, die Phase für eine landesweite Umstellung mit Rücksicht auf die Umsetzungsplanungen vor Ort um zwei Jahre (bis 31. Dezember 2023) zu verlängern. Die Verlängerung wurde am 29. Oktober 2021 durch die Vertragskommission des Landesrahmenvertrages Baden-Württemberg beschlossen.

Die Verlängerung der Übergangsvereinbarung ist unumgänglich und hilfreich. Sie bringt aber folgenden zusätzlichen Arbeitsaufwand mit sich:

- Sämtliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die in der Regel mit dem Auslaufen der Übergangsvereinbarung am 31. Dezember 2021 enden, müssen bis zum Jahresende nach Maßgabe der verlängerten Übergangsregelung neu vereinbart werden.
- Alle Leistungsfälle müssen auf die neuen Vereinbarungen angepasst werden.

Die Arbeitsbelastung wird noch dadurch verstärkt, dass der Beschluss zur Verlängerung erst am 29. Oktober 2021 erfolgt ist und damit nur knapp zwei Monate für die aufwändige Umstellung zur Verfügung stehen.

Dies ist umso ärgerlicher, als diese Situation durch einen früheren Beschluss zu vermeiden gewesen wäre, denn die Notwendigkeit der Verlängerung war spätestens Mitte des Jahres 2021 erkennbar.

Die Übergangsvereinbarung enthält neben der Verlängerung der Umsetzungsfristen auch eine allgemeine Erhöhung der Leistungsvergütungen. Es wird ein pauschaler Erhöhungswert von 2,65 % zur Anwendung empfohlen. Angesichts der Tarifsteigerungen in 2022 handelt es sich dabei nach Auffassung der Sozialverwaltung um einen zu hohen Prozentsatz. Bei Verhandlungen vor Ort, die die Kostensituation des jeweiligen Trägers berücksichtigt, wären Vertragsabschlüsse in dieser Höhe kaum zustande gekommen. Die Regelung der Erhöhung in der Übergangsvereinbarung bindet jedoch die Landkreise und lässt keinen Entscheidungsspielraum.

2. Leistungs- und Vergütungssystematik

Der Landesrahmenvertrag erfordert eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik. Ein landesweit einheitliches System würde dazu beitragen, gleichwertige und vergleichbare Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung in Baden- Württemberg zu schaffen.

Allerdings hätte ein einheitliches System im Landesrahmenvertrag für alle verpflichtend festgelegt werden müssen. Dies gehört nach dem SGB IX ausdrücklich zu den grundsätzlichen Inhalten des Landesrahmenvertrags. Dies haben die Vertragspartner des Landesrahmenvertrags jedoch versäumt.

Aktuell werden landesweit unterschiedliche Leistungs- und Vergütungssysteme diskutiert. Ein einheitliches System dürfte nach derzeitigem Verfahrensstand kaum mehr realisierbar sein. Selbst innerhalb der Landkreise, auch im Landkreis Konstanz, gestaltet sich die Verständigung mit den Leistungserbringern auf ein einheitliches System aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen der Leistungserbringer sehr schwierig.

Die zu erwartende Vielzahl von Leistungs- und Vergütungssystematiken wird zu zusätzlichen erheblichen Problemen und Schwierigkeiten bei der täglichen Arbeit des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe führen, welches bei der Umsetzung des BTHG ohnehin durch eine deutlich gesteigerte

Steuerungsverantwortung herausgefordert ist. Da Klienten, für die die Systematik des Standortlandkreises maßgeblich ist, auch außerhalb des Landkreises versorgt werden, wird das Fallmanagement mit einem „Flickenteppich“ an Leistungs- und Vergütungssystematiken arbeiten müssen.

Es bleibt zu hoffen, dass es in gemeinsamen Gesprächen der Leistungserbringer, den kommunalen Spitzenverbänden, dem KVJS und dem Land gelingt, zumindest einheitliche Standards zu schaffen. Angesichts der Zeitschiene nach der Übergangsvereinbarung und den fortgeschrittenen Verhandlungen vor Ort, müsste dies sehr zeitnah erfolgen.

3. BTHG-bedingter Personalaufbau im Fallmanagement – Kostenerstattung durch das Land

Die Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden über die Ausgleichsleistungen des Landes an die Träger der Eingliederungshilfe in Zusammenhang mit dem BTHG regelt die Personalkostenerstattung wie folgt:

- Die Personalkostenerstattung für die Jahre 2020 und 2021 wird auf jeweils 31,5 Mio. EUR gedeckelt. Ob und in welchem Umfang es dadurch zu einer vollen Kostenerstattung kommt, ist noch unklar. Die Landkreise erhielten bisher Abschlagszahlungen, die sowohl den BTHG- bedingten Personalaufbau, wie auch die BTHG- bedingten Transferleistungen umfassten. Der auf den Landkreis Konstanz entfallende Anteil belief sich für die Jahre 2020 und 2021 auf jeweils rd. 1,3 Mio. EUR.
- Ab 2022 werden die tatsächlich geschaffenen Stellen erstattet. Diese dürfen allerdings die Kosten nicht übersteigen, die sich bei Zugrundelegung der unter Mitwirkung der GPA entwickelten Personalschlüssel (1:60 Neufälle; 1:90 Bestandsfälle) nach KGSt. A 11 ergeben. Die Träger der Eingliederungshilfe d.h. die Landkreise tragen 10 % dieser Personalkosten.

Derzeit ist noch unklar, wie die Personalobergrenzen für die Erstattung ab 2022 berechnet werden. Dies ist noch Gegenstand von Gesprächen zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land.

Da die Personalobergrenzen für die Landkreise für die Personal- und Haushaltsplanung von Bedeutung sind, erhob der KVJS bei den Landkreisen den BTHG – bedingten Personalaufbau für die Zeit vom 1. Oktober 2018 – 31. Dezember 2020 und errechnete unter Berücksichtigung unterschiedlicher Annahmen eine maximale und eine minimale Variante für die Landkreise. Die Werte können jedoch nur als Orientierung dienen, da die Berechnung der Personalobergrenzen mit dem Land noch nicht geeint ist.

Nach der Berechnung des KVJS stellen sich die Personalobergrenzen für die Landeserstattung für den Landkreis Konstanz wie folgt dar:

Maximale Variante	33,2 Stellen
Minimale Variante	24,1 Stellen

Mit den im Stellenplan enthaltenen 16 Stellen, von denen bislang nur 10,9 besetzt werden konnten, liegt der Landkreis Konstanz noch weit unter der Personalobergrenze, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten erstattet werden.

Aus Sicht der Sozialverwaltung ist nicht die Personalobergrenze problematisch, sondern die Tatsache, dass die zusätzlich vorhandenen und erforderlichen Stellen nicht besetzt werden können, zumal im Personalbestand auch Fluktuationen zu verzeichnen sind. Geeignete Fachkräfte sind am Markt kaum mehr vorhanden. Zudem steht die Eingliederungshilfe in Bezug auf die Fachkraftgewinnung in Konkurrenz mit Jugendämtern, Einrichtungen und Diensten der Wohlfahrtspflege, etc. Dies zeigt sich nicht nur im Landkreis Konstanz, sondern landesweit.

In Bezug auf den Personalaufbau liegt der Landkreis Konstanz allerdings noch unter dem Landes-

durchschnitt.

	Landkreis Konstanz	Land Baden-Württemberg
Personalaufbau seit 2018 je 1.000 Leistungsberechtigte	4	4,5
Personalaufbau seit 2018 je 100.000 Einwohner	2,4	3,0
Personalbestand zum 31.12.2020 je 1.000 Leistungsberechtigten	6,2	7,6

Die Sozialverwaltung versucht im Rahmen einer erneuten Ausschreibung, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und die im Stellenplan vorhandenen Stellen zu besetzen.

Die Personalsituation wird die unter Ziffer 2 dargestellte Problematik weiter verschärfen.

Da die Nachweisführung der BTHG- bedingten Mehrkosten mit dem Land noch nicht endgültig abgestimmt ist und vereinbarte wissenschaftliche Gutachten noch nicht vorliegen, ist für das Jahr 2022 erneut mit einer Abschlagszahlung des Landes zu rechnen. Es finden derzeit entsprechende Gespräche der kommunalen Landesverbände mit dem Land statt.

Die Nachweisführung und die damit verbundene Spitzabrechnung wird in den kommenden Jahren einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Finanzielle Auswirkungen

--

Anlagen

--